

Geschäftsordnung der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich

vom 30. November 2018 (Stand am 7. November 2025)

Die Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich,

gestützt auf Art. 43–52 der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009¹ und das Reglement über Organisation und Verfahren der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 1. Oktober 2009²,

beschliesst:

I. Abschnitt: Organisation

Organe

§ 1

Die Rekurskommission setzt sich aus folgenden Organen zusammen:

- a. dem Plenum;
- b. der Verwaltungskommission;
- c. der Präsidentin oder dem Präsidenten.

Konstituierung

§ 2

¹ Die Rekurskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie konstituiert sich bis zum 1. Juli des Wahljahrs.³

² Die Rekurskommission wählt aus ihrer Mitte;

- a. das Vizepräsidium;
- b. die Verwaltungskommission.

³ Im Übrigen konstituiert sich die Rekurskommission selber.

*Verhandlungs-
und Beschluss-
fähigkeit*

§ 3

¹ Die Organe nach Paragraf 1 Buchstaben a und b sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Über die Sitzungen der Organe nach Paragraf 1 Buchstaben a und b wird ein substanzielles Protokoll geführt. Die Organe können beschliessen, dass sich das Protokoll auf die Festhaltung der Beschlüsse beschränkt.⁴

³ Bei Wahlen und Abstimmungen der Organe besteht Stimmzwang. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

¹ LS 182.10.

² Organisationsreglement, LS 182.51.

³ Fassung gemäss Beschluss vom 7. November 2025.

⁴ Fassung gemäss Beschluss vom 7. November 2025.

⁴ Ausnahmsweise können die Organe die Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, sofern jedes beteiligte Mitglied ausdrücklich zustimmt.⁵

Plenum

§ 4

¹ Das Plenum ist das oberste Organ der Rekurskommission. Es besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und den weiteren Mitgliedern.⁶

² Das Plenum wird auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie auf Begehr von zwei Mitgliedern einberufen.

³ Das Plenum ist zuständig für:

- a. die Verabschiedung des Budgets zuhanden der Synode;
- b. die Verabschiedung des Jahresberichts zuhanden der Synode;
- c. die Anstellung des juristischen Sekretariats;
- d. die Ausarbeitung von Stellungnahmen zuhanden der Synode, des Synodalrats sowie weiterer Behörden;⁷
- e. den Entscheid in den von den Spruchkörpern vorgelegten Verfahren nach Paragraf 12 Absatz 2;
- f. den Entscheid über den Ausstand im Fall von Paragraf 16 Absatz 3;⁸
- g. den Entscheid über Urlaubsgesuche von Mitgliedern bei einer Dauer von mehr als drei Monaten;⁹
- h. die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs der Rekurskommission;
- i. die Aufträge der Synode nach § 15 des Organisationsreglements¹⁰.¹¹

Verwaltungs- kommission

§ 5

¹ Die Verwaltungskommission behandelt alle Geschäfte der Justizverwaltung, soweit sie nicht anderen Organen der Rekurskommission vorbehalten sind.

² Ferner ist die Verwaltungskommission zuständig für:

- a. die Überwachung des Geschäftsgangs;
- b. die Führung des juristischen Sekretariats, soweit ein solches bestellt wird;¹²
- c. die Besorgung der Infrastruktur der Rekurskommission.

³ Das Plenum kann darauf verzichten, eine Verwaltungskommission zu wählen. In diesem Fall fallen die Kompetenzen und Aufgaben der Verwaltungskommission der Präsidentin oder dem Präsidenten zu.¹³

⁵ Fassung gemäss Beschluss vom 7. November 2025.

⁶ Fassung gemäss Beschluss vom 7. November 2025.

⁷ Fassung gemäss Beschluss vom 7. November 2025.

⁸ Fassung gemäss Beschluss vom 7. November 2025.

⁹ Fassung gemäss Beschluss vom 7. November 2025.

¹⁰ LS 182.51.

¹¹ Fassung gemäss Beschluss vom 7. November 2025.

¹² Fassung gemäss Beschluss vom 7. November 2025.

¹³ Fassung gemäss Beschluss vom 7. November 2025.

§ 6

¹ Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Rekurskommission nach aussen.

² Ferner ist die Präsidentin oder der Präsident zuständig für:

- a. die Einberufung des Plenums;
- b. das Verfassen des Jahresberichts;
- c. die Überweisung von Eingaben, für deren Behandlung die Rekurskommission offensichtlich nicht zuständig ist, an die zuständige Stelle;
- d. die Erledigung von Rekursen infolge Rückzugs oder Gegenstandslosigkeit;¹⁴
- e. den Entscheid über Nichteintreten auf offensichtlich unzulässige Rekurse;
- f. den Entscheid über Nichteintreten auf querulatorische oder rechtsmissbräuchliche Rekurse;
- g. die Bildung der Spruchkörper;
- h. den Erlass verfahrensleitender Anordnungen;
- i. den Erlass vorsorglicher Massnahmen;
- j. den Entscheid über Ausstandsbegehren, sofern dafür nicht das Plenum zuständig ist;
- k. den Entscheid über weitere dringliche Anordnungen;
- l. das Verfassen von Stellungnahmen nach Rücksprache mit der Referentin oder dem Referenten sowie die Akteneinreichung zuhanden von Rechtsmittelinstanzen;
- m. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Ausgaben.¹⁵

³ Die Präsidentin oder der Präsident kann die Zuständigkeiten nach Absatz 2 an ein anderes Mitglied delegieren.¹⁶

⁴ Bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten werden deren bzw. dessen Aufgaben vom Vizepräsidium wahrgenommen. Ist auch dieses verhindert, übernimmt das amtsälteste Mitglied die Stellvertretung.¹⁷

II. Abschnitt: Rekursverfahren

§ 7

Die Rekurskommission beurteilt Rekurse nach Art. 47 der Kirchenordnung¹⁸, § 73 des Reglements der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich über die Kirchgemeinden vom 29. Juni 2017¹⁹ sowie § 10 des

¹⁴ Fassung gemäss Beschluss vom 7. November 2025.

¹⁵ Fassung gemäss Beschluss vom 7. November 2025.

¹⁶ Fassung gemäss Beschluss vom 7. November 2025.

¹⁷ Fassung gemäss Beschluss vom 7. November 2025.

¹⁸ LS 182.10.

¹⁹ Kirchgemeindereglement, KGR, LS 182.60.

*Aktenführung
und Protokoll*

§ 8

¹ Die Aktenführung obliegt dem juristischen Sekretariat. Es führt ein Aktenverzeichnis.

² Das juristische Sekretariat führt ein Protokoll über Plenarsitzungen, Verhandlungen, Instruktionsverhandlungen und Beweisverfahren.²²

³ Ist kein juristisches Sekretariat bestellt, fallen diese Aufgaben der Präsidentin oder dem Präsidenten zu. Sie bzw. er kann diese an ein Mitglied delegieren.²³

Akteneinsicht

§ 9

¹ Die Parteien sind berechtigt, am Sitz der Rekurskommission Einsicht in die Akten zu nehmen und auf ihre Kosten Kopien erstellen zu lassen. Die Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts²⁴ gilt sinngemäss.²⁵

² Zur Wahrung wichtiger öffentlicher oder schutzwürdiger privater Interessen oder im Interesse eines noch nicht abgeschlossenen Verfahrens kann die Akteneinsicht verweigert werden. Diese verfahrensleitende Anordnung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

³ Ausserhalb eines Verfahrens oder nach Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheids richtet sich das Akteneinsichtsrecht nach dem Gesetz über die Information und den Datenschutz^{26,27}.

*Schriften-
wechsel*

§ 10

¹ Soweit erforderlich, stellt die Rekurskommission den Rekurs der Vorinstanz, den Parteien und weiteren Verfahrensbeteiligten zu und setzt ihnen Frist zur Einreichung einer schriftlichen Vernehmlassung sowie der Akten.

² Die Rekurskommission kann einen weiteren Schriftenwechsel anordnen.

³ Die Eingaben und Vernehmlassungen der Verfahrensbeteiligten werden den jeweils anderen Verfahrensbeteiligten zur Kenntnisnahme zugestellt.²⁸

*Instruktions-
verhandlung,
Beweis-
verfahren und
mündliche
Verhandlung*

§ 11

¹ Das Verfahren wird grundsätzlich schriftlich durchgeführt.

² Die Referentin bzw. der Referent kann die Verfahrensbeteiligten jederzeit zu einer Instruktionsverhandlung vorladen.

²⁰ LS 182.51.

²¹ Fassung gemäss Beschluss vom 7. November 2025.

²² Fassung gemäss Beschluss vom 7. November 2025.

²³ Fassung gemäss Beschluss vom 7. November 2025.

²⁴ GebV VGr, LS 175.252.

²⁵ Fassung gemäss Beschluss vom 7. November 2025.

²⁶ LS 170.4.

²⁷ Fassung gemäss Beschluss vom 7. November 2025.

²⁸ Fassung gemäss Beschluss vom 7. November 2025.

³ Der Spruchkörper kann die Durchführung eines Beweisverfahrens ganz oder teilweise einem seiner Mitglieder übertragen.

⁴ Der Spruchkörper kann zu einer mündlichen Verhandlung vorladen, welche von der oder dem Vorsitzenden geführt wird.

*Entscheid-
findung*

§ 12

¹ Die Rekurskommission entscheidet in der Regel in der Besetzung mit drei Mitgliedern (Spruchkörper). Die Präsidentin bzw. der Präsident hat den Vorsitz. Sie bzw. er kann den Vorsitz an ein Mitglied delegieren.²⁹

² Über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung oder auf Antrag eines Mitglieds des Spruchkörpers entscheidet das Plenum.

*Entscheid-
begründung
und Redaktion*

§ 13

¹ Die Verfügungen, Beschlüsse und Urteile werden durch das juristische Sekretariat auf Grundlage des Referats, der Instruktion, der mündlichen Verhandlung und der mündlichen Beratung redigiert und ausgefertigt. Ist kein juristisches Sekretariat bestellt, obliegen diese Aufgaben der Präsidentin oder dem Präsidenten bzw. der Referentin oder dem Referenten.³⁰

² Die oder der Vorsitzende unterzeichnet Beschlüsse und Urteile gemeinsam mit der juristischen Sekretärin oder dem juristischen Sekretär bzw. der Referentin oder dem Referenten oder einem anderen Mitglied des Spruchkörpers.³¹

³ Die Präsidentin oder der Präsident unterzeichnet die Verfügungen.

*Verfahrens-
kosten*

§ 14

¹ Das Verfahren vor der Rekurskommission ist kostenlos.

² Bei leichtfertiger oder mutwilliger Prozessführung können der Partei und ihrer Vertreterin oder ihrem Vertreter Verfahrenskosten auferlegt werden. Die Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts³² gilt sinngemäss.

³ Das Sekretariat des Synodalrats vollzieht die Kostenauflage.

III. Abschnitt: Weitere Bestimmungen

*Ausstands-
pflicht*

§ 15

¹ Die Mitglieder der Rekurskommission sowie das juristische Sekretariat treten in Ausstand, wenn sie:

- a. in der Sache ein persönliches Interesse haben;
- b. in einer anderen Stellung, insbesondere als Mitglied einer Behörde, als

²⁹ Fassung gemäss Beschluss vom 7. November 2025.

³⁰ Fassung gemäss Beschluss vom 7. November 2025.

³¹ Fassung gemäss Beschluss vom 7. November 2025.

³² GebV VGr, LS 175.252.

- Rechtsberater oder Rechtsberaterin einer Partei, als sachverständige Person oder als Zeugin oder Zeuge, in der gleichen Sache tätig waren;
- c. mit einer Partei, ihrer Vertreterin oder ihrem Vertreter oder einer Person, die in der gleichen Sache als Mitglied der Vorinstanz tätig war, verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft oder dauernder Lebensgemeinschaft leben;
 - d. mit einer Partei, ihrer Vertreterin oder ihrem Vertreter oder einer Person, die in der gleichen Sache als Mitglied der Vorinstanz tätig war, in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grad verwandt oder verschwägert sind.

² Die Mitglieder der Rekurskommission sowie das juristische Sekretariat treten ferner in den Ausstand:

- a. in Angelegenheiten der eigenen Kirchgemeinde;³³
- b. aus anderen Gründen, insbesondere wegen besonderer Freundschaft oder persönlicher Feindschaft mit einer Partei oder ihrem Vertreter beziehungsweise ihrer Vertreterin, befangen sein könnten.

3.34

Ausstands- begehren

§ 16

¹ Will eine Partei den Ausstand eines Mitglieds der Rekurskommission oder des juristischen Sekretariats verlangen, so hat sie der Rekurskommission ein schriftliches Begehr einzureichen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis erhalten hat. Die den Ausstand begründenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen.

² Die betroffene Person äussert sich über die vorgebrachten Ausstandsgründe schriftlich.

³. Ist der Ausstand strittig, so entscheidet darüber das Plenum unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds.³⁵

⁴ Über die Frage des Ausstands kann ohne Anhörung der Gegenpartei entschieden werden.

Amtsgeheimnis

§ 17

Die Mitglieder der Rekurskommission sowie das juristische Sekretariat haben über alle Tatsachen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, gegenüber Dritten das Amtsgeheimnis zu wahren.³⁶

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

§ 18

Die Geschäftsordnung der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 9. Dezember 2010 wird aufgehoben.

³³ Fassung gemäss Beschluss vom 7. November 2025.

³⁴ Aufgehoben durch Beschluss vom 7. November 2025.

³⁵ Fassung gemäss Beschluss vom 7. November 2025.

³⁶ Fassung gemäss Beschluss vom 7. November 2025.

§ 19

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.